

Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit

Die Arbeit betrachtet eine der am kontroversesten diskutierten Streitfragen der polizei- und verfassungsrechtlichen Theorie und Praxis. Die gezielte, tödlich wirkende Schussabgabe durch Polizeivollzugsbeamte, auch als „gezielter Todesschuss“¹ oder euphemistisch als „Finaler Rettungsschuss“² bezeichnet, erfährt in den Verwaltungseinheiten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz diverse, voneinander abweichende rechtliche Würdigungen. Grundlage hierfür ist die Hoheit der deutschen Bundesländer, des österreichischen Bundes sowie der schweizerischen Kantone über ihre jeweilige Polizeigesetzgebung.

Die gezielte Tötung eines Menschen durch Polizeivollzugsbeamte stellt den höchsten Grad unmittelbaren polizeilichen Zwangs dar³. Entsprechend stehen diese Fälle besonders im Fokus der juristischen, aber auch medialen und öffentlichkeitswirksamen Aufbereitung⁴. Dies ist angesichts der in den ausgewählten Staaten mittlerweile unstrittigen grundsätzlichen „Absolutheit des Lebensschutzes“⁵ nur zu verständlich. Umso wichtiger ist die juristische Regelung der Ausnahmen, die diese Absolutheit in Frage stellen.

Im Zuge der Arbeit werden die Vor- und Nachteile analysiert und diskutiert, die eine polizeigesetzliche Befugnisnorm für den gezielten tödlichen Schuss mit sich bringen. Dabei werden sowohl polizeipraktische als auch formaljuristische Betrachtungen berücksichtigt. Ein Vergleich der Staaten Deutschland, Schweiz und Österreich bietet sich dabei zum einen aufgrund der verwandten, teilweise aus denselben juristischen Quellen schöpfenden Systeme an. Zum anderen bieten die drei Staaten die Möglichkeit, alle Alternativen der juristischen (Nicht)Regelung des Finalen Rettungsschusses zu analysieren und vergleichend zu diskutieren. Es wird hierbei auch der Frage nachgegangen, ob die Einführung einer solchen Norm in Berlin sinnvoll oder sogar zwingend notwendig ist. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt wie genannt auf einer juristischen und polizeipraktischen Einordnung. Moralische und politische Erwägungen können, wenngleich für das Gesamtbild von Bedeutung, aus Platzgründen nur am Rande beleuchtet werden.

Wie anhand der Arbeit aufgezeigt wird, zählt die Thematik des Finalen Rettungsschusses nicht nur in Deutschland zu den umstrittensten der Polizeigesetzgebung. Angesichts der Folgeschwere des Eingriffs und dem Status als umfassendstes Zwangsmittel des

¹ U.a. Thewes, 1988, S. 13.

² U.a. Baller, 2004, §9 UZwG Bln. Rnr. 13. In dieser Arbeit werden die Begriffe „Finaler Rettungsschuss“ und „Gezielter Todesschuss“ synonym verwendet.

³ Vgl. Giger, 2013, Kap. 1.

⁴ Vgl. den Fall des Amokschützen von Chur, u.a. SRF, 2000, Amokschütze in Chur, verfügbar unter <<http://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/amokschuetze-in-chur?id=c1162e86-037b-4009-a519-06f2fba7aa4f>> [26.04.2016].

⁵ Heghmanns, 2009, Rz. 26.

polizeilichen Handelns ist dies wichtig und richtig. Entsprechend kritisch muss eine abschließende Bewertung mit absoluten Aussagen umgehen, vielmehr ist ein differenziertes Fazit unter Beachtung der diskutierten Argumente vonnöten.

Die Arbeit legt dar, dass es in den deutschsprachigen Ländern nicht nur eine Unterteilung in Verwaltungseinheiten mit und ohne polizeirechtliche Befugnisnorm gibt. Innerhalb der Normen finden sich auch unterschiedliche Abstufungen und Voraussetzungen. Ebenso zeigt die Rechtsprechung, dass beide Wege vor Gericht rechtlichen Bestand hatten.

Sicherlich zeigt der Vergleich über Staatsgrenzen hinweg auch, dass Berlin mitnichten den Exotenstatus verdient, den es innerhalb Deutschlands diesbezüglich innehat. Sämtliche Kantone der Schweiz haben bis dato keine entsprechenden Normen erlassen. Dies liegt jedoch nicht an der fehlenden Diskussion, die in der Schweiz ähnlich lebhaft geführt wird wie hierzulande. Vielmehr teilen die Kantonslegislativen bislang mehrheitlich die Meinung des Berliner Abgeordnetenhauses, eine polizeigesetzliche Normierung sei entweder nicht nötig oder sogar ein falsches Signal. Unstrittig ist, dass im Falle einer polizeigesetzlichen Normierung in Berlin Änderungsbedarf am UZwG Bln. besteht. Derzeit schreibt dieser beispielsweise für den Schusswaffengebrauch eine Androhung mittels Zuruf oder Warnschuss zwingend vor. Dies wäre für die Anwendung des Finalen Rettungsschusses in der überwiegenden Zahl der anzunehmenden Fälle nicht praktikabel und würde weitere Rechtsprobleme aufwerfen⁶. Allerdings wären diese Änderungen analog der Regelungen des § 8 III WaffGebrG (beispielsweise „Im Falle des gezielten Todesschusses finden die Vorschriften des § 10 keine Anwendung“) wohl ohne größere Schwierigkeiten umsetzbar.

Die Arbeit führt insbesondere aus, dass der Verweis alleine auf das Legalitätsprinzip in dieser Frage nicht hinreichendes Argument für eine polizeigesetzliche Befugnisnorm sein kann. Vielmehr werden eine Vielzahl an Faktoren erarbeitet und gegeneinander abgewogen. Unabhängig von den Schlüssen, die aus dieser Abwägung gezogen werden, muss jedoch schon alleine aus Gründen der Rechtssicherheit und Fürsorgepflicht des Landes Berlin für seine Beamten eine eindeutige, verbindliche Regelung eingefordert werden. Diese kann auch im ausdrücklichen Verzicht auf eine polizeigesetzliche Befugnisnorm bestehen. Allerdings muss dies Ergebnis einer breiten, ergebnisoffen geführten Debatte sein und nicht Produkt des Wegduckens und der Problemvermeidung. An Argumenten für diese Diskussion sollte es nicht mangeln, wie die Arbeit zeigt.

⁶ Vgl. Baller, 2004, § 10 UZwG Bln. Rnr. 16.

Literatur

Baller, Oesten, 2004. §§ 1,9-16,21 UZwG Bln. in: O. Baller, S. Eiffler, und A. Tschisch (Hrsg.). *Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin. Zwangsanwendung nach Berliner Landesrecht. Kommentar.* Stuttgart u.a.: Boorberg.

Giger, Gianni, 2013: Legitimation staatlicher Tötung durch den finalen Rettungsschuss. Zürich u.a.: Schulthess.

Heghmanns, Michael, 2009. Strafrecht – Besonderer Teil. Wien: Springer.

Thewes, Wilfried, 1988: Rettungs- oder Todesschuss. Hilden: VDP.